



**Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung des  
Marktes Thierhaupten (BGS/EWS)**

**vom 29. Juni 2022**

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierhaupten (BGS/EWS)**

**vom 29. Juni 2022**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Thierhaupten folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird bemessen nach der Grundstücksfläche sowie der mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigten Grundstücksfläche.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten,

zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reicht die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung, über diese Begrenzung nach Satz 1 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung, bzw. der gewerblichen Nutzung, anzusetzen.

(3) Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Ausnutzbarkeit des Grundstückes. Die zulässige Ausnutzbarkeit ergibt sich aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, die auf dem beitragspflichtigen Grundstück verwirklicht werden können. Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

a) Bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0

b) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

c) bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten 0,5

(4) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Festsetzung über die Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder der Baumassenzahl nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet.

(5) Bei Grundstücken im Innenbereich sowie solchen in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung nach Abs. 4 enthält, bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Ist in den Fällen des Abs. 4 und 5 eine größere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um Vollgeschosse handelt.

Ist im Einzelfall nur eine geringere Zahl der Vollgeschosse realisierbar, so ist diese maßgebend.

Sind auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt für den zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktor die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um Vollgeschosse handelt. Sind auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(8) Für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird für die Schmutzwasserbeseitigung (§ 6 Abs. 1) ein Abzugsposten wie folgt in Ansatz gebracht:

a) Die Grundfläche der Gebäude bzw. der vertikal abgrenzbaren selbständigen Gebäudeteile wird von der Grundstücksfläche abgezogen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird.

b) Bei horizontal abgrenzbaren Gebäudeteilen wird ein Anteil an der Grundfläche des Gesamtgebäudes als Abzugsposten bei der Grundstücksfläche berücksichtigt, der dem Verhältnis der privilegierten zur nicht privilegierten Geschossfläche entspricht.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,41 €

b) pro m<sup>2</sup> Berechnungseinheit (Grundstücksfläche x Geschosszahlfaktor) 3,40 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## § 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

a) 3,40 pro Kubikmeter Abwasser

b) 2,79 pro Kubikmeter Abwasser bei Grundstücken, auf denen das gesamte unverschmutzte Niederschlagswasser ordnungsgemäß versickert oder direkt in den Vorfluter eingeleitet wird.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag (31.12. des Veranlagungsjahres) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag (31.12. des Veranlagungsjahres) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Jahres, in dem die Abrechnung erstellt wird.
- (2) Die Einleitungsgebühr wird am 15.08. des Jahres fällig, in dem die Abrechnung erstellt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bekanntgabe des Gebührenbescheides mindestens 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin bewirkt ist. Kann der Fälligkeitstermin zum 15.08. aufgrund verspäteter Bekanntgabe nicht verwirklicht werden, ist die festgesetzte Gebühr erst einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.11. des Vorjahres, sowie jeweils zum 15.02. und 15.05. des Jahres in dem die Abrechnung erstellt wird, Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest.

## **§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.07.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.11.2009, mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2021 und die Gebührensatzung vom 30.07.2002, mit dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 01.07.2021, außer Kraft.

Thierhaupten, 29. Juni 2022



Toni Brugger  
1. Bürgermeister

